

Satzung

göfonio e.V. Sinfonisches Blasorchester Göttingen

Sitz: Göttingen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.09.2017 in Göttingen.
Zuletzt genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2019 in
Göttingen.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "göfonio e.V." und hat seinen Sitz in Göttingen (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Göttingen eingetragen werden. Die Eintragung erfolgte unter der Vereinsregisternummer 201939.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zur Verfolgung der Ziele des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird alle 2 Jahre neu beschlossen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Region durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - d) nationale und internationale Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs und dadurch Förderung des friedlichen Zusammenlebens.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind Musiker, die sich vorübergehend oder dauerhaft nicht musikalisch im Verein betätigen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Der Antrag muss bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
 2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen (z. B die Beitragsordnung sowie ergänzende Vereinsrichtlinien) an.
 3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
-

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich als aktives Mitglied von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten instrumental fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder, die durch den Verein verliehen werden, zu beantragen und zu erhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Orchesterproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beiträge zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
-

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nötig sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Sollte der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem Blasmusikverband beitreten, kann der Verein ggf. verpflichtet sein, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
 2. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
 3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Dringlichkeit erforderlich wird.
 4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in
-

der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der nachträglichen Zulassung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der dargelegten Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und deren Abwahl aus wichtigen Gründen,
 - f) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten bzw. Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - h) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - i) Verbandsbeitritt bzw. -austritt,
 - j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Vereins.
 6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
 7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 9. Abstimmungen und Wahlen können offen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
 10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah an die Mitglieder zu versenden ist.
-

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) und bis zu 5 Beisitzern.
 2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt dessen Geschäft, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder laut Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
 4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt auch nach Ablauf dieser 2 Jahre im Amt, wenn dies bis zur Amtsübergabe an den neuen Vorstand erforderlich ist.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer sowie nach Möglichkeit einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, übernimmt der Vertreter seine Aufgaben.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend - dies bedeutet mit einer Frist von einem Monat - eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
 8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen.
 9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 10. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen
-

eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach Abs. 2 trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Inhalte und die Beendigung des Dienstvertrags.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattet werden nur Aufwendungen, die mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereins) nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Philistriertenverband der Studentischen Musikvereinigung Blaue Sänger in Göttingen im Sondershäuser Verband (SV) e.V. oder einen anderen steuerbegünstigten Musikverein in der Region, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen bzw. kulturellen Aufgaben zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung, nach erfolgter Auflösung des Vereins der letzte amtierende Vorstand. Vor Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.
4. Für den Fall einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.09.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, den 16.09.2017

Unterschriften aller anwesenden Mitglieder

1. Änderung:

Göttingen, den 16.02.2019

Unterschriften aller anwesenden Mitglieder
